

Satzung

JUMI KINDERHILFE e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „JUMI KINDERHILFE e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oelsnitz/Vogtland.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege
 - b) die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Kinderrechte,
 - c) die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen,
 - d) der Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - e) soziale Gerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen,
 - f) Unterstützung und Hilfe zur Selbsthilfe für Kinder und Jugendliche im Bereich der Gewaltprävention,
 - g) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, insbesondere von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt,
 - h) Förderung der Bildung von bedürftigen und lernschwachen Kindern und Jugendlichen, insbesondere in der Grundbildung
 - i) Förderung der öffentlichen Bildung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen aus bedürftigen Familien durch Informationen, Ausstellungen und Vorträge,
 - j) Hilfe zur Selbsthilfe für Familien in Not,
 - k) Aufbau von Netzwerken.
3. Der Verein will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere:
 - a) Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - b) eigene außerschulische Angebote für Kinder errichtet und betreibt,
 - c) Angebote im Bereich Antimobbing, Antiaggression und gegen verbale und nonverbale Gewalt vorhält, vermittelt und durchführt,

- d) in Zusammenarbeit mit Schulen Angebote im Bereich der Ganztagsangebote anbietet,
- e) vorbeugend aufklärt und berät,
- f) Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst,
- g) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, anstrebt und kinderfreundliche Initiativen fördert,
- h) Informationsmaterial und Publikationen erstellt,
- i) Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen und Tagungen durchführt und Vorträge hält,
- j) Lernhilfen und Lernmaterialien für benachteiligte Kinder zur Verfügung stellt,
- k) Sachkosten für die schulische Bildung übernimmt,
- l) Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenhilfe anbietet oder die Kosten dafür übernimmt oder sich an diesen beteiligt,
- m) Kindern und Eltern aus sozial schwachen Familien im Bereich der LRS, Legasthenie und Dyskalkulie geeignete Hilfe anbietet oder vermittelt,
- n) für die Verwirklichung der Vereinszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten Mittel einwirbt,
- o) vor Ort oder online Beratungsangebote und -stellen errichtet und betreibt,
- p) Sachspenden für Babys, Kinder und Jugendliche und deren unmittelbaren Lebensumfeld (Elternhaus oder vergleichbares Umfeld) bereitstellt,
- q) Lehr- und Lernmittel zur Prävention und Intervention herausgibt und vertreibt
- r) Schulsozialarbeit und Schulassistenten anbietet,
- s) familientherapeutische Angebote errichtet, unterhält oder sich an diesen beteiligt,
- t) Angebote in der Familienpflege, der aufsuchende Familienhilfen oder der Familienbegleitung errichtet, unterhält oder sich an diesen beteiligt,
- u) Angebote für frühkindliche Förderung bereitstellt, fördert oder sich an diesen beteiligt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
 - a) volljährige natürliche Personen
2. Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterstützung eines Vereinsmitgliedes.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag abschließend. Ein Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Tag der Annahme des Antrages durch den Vorstand wirksam.
5. Beim Verein angestellte Mitarbeiter können nicht Mitglied des Vereins werden. Wird ein Mitglied Arbeitnehmer des Vereins, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft ruhen das aktive sowie das passive Wahlrecht und das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Es bestehen keine Rechte nach § 5 dieser Satzung. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gründungsmitglieder.
6. Alle aktiven Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 90 Tagen nach dem Entstehen beim Vorstand anzumelden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) den Vereinszielen zuwider handelt,
 - b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat,
 - c) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat,
 - d) eine objektiv feststellbare, mindestens 12 monatige Inaktivität des Mitgliedes vorliegt,
 - e) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

5. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach dem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, Stimmrecht

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht und die Pflicht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.
6. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens seit dem 30.06. des Vorjahres Mitglied sind und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig entrichtet haben.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

Für die Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein auch weitere Organe bilden, wie zum Beispiel Fachausschüsse.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Personen. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder führen die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Die Vorstände sind generell einzelvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über 5000 € im Einzelfall wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
4. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit gewählt.
5. Mitglieder des Vereins, welche in anderen sozialen Vereinen ein Vorstandsamt bekleiden, sind grundsätzlich nicht für den Vorstand wählbar.
6. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Mitglieder des Vorstandes können nur durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 60 Tagen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
8. Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben für voraussichtlich länger als sechs Monate nicht wahrnehmen, ist der übrige Vorstand berechtigt, für die verbleibende Ausfallzeit oder bis zur Neuwahl ein Ersatzmitglied zu berufen. Die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
9. Endet die Mitgliedschaft im Verein endet auch automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.
10. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
11. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter einer Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen, soweit nicht der Vorstand zu einer Sitzung zusammentritt, per E-Mail, per Telefon-, Video- oder Webkonferenz.
13. Kommen alle Vorstandsmitglieder zusammen, kann auf die Einhaltung einer Einberufungsfrist verzichtet werden.
14. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
15. Die Mitglieder der Organe haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.
16. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

17. Alle gewählten Vorstandsmitglieder unterliegen der aktiven Mitwirkungspflicht.
18. Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen wurden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d. Festlegen und Beschließen der Beitragsordnung
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Mail oder per Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Es wird die Mail- oder Postadresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat.
3. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Mail oder per Post unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 4/9 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Diese bestimmen selbständig einen Versammlungsleiter.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
8. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
9. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
10. Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf, ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§10 Fachausschuss

1. Der Fachausschuss wird durch Beschluss des Vorstandes gebildet.
2. Der Fachausschuss ist ein nicht ständiger Ausschuss und setzt sich zusammen aus Mitgliedern sowie dem Verein nahestehenden, natürlichen Personen, die durch Erfahrung, Wissen und Fähigkeiten die Arbeit des Vorstandes unterstützen.
3. Der Fachausschuss löst sich nach der Beantwortung der Fragestellung(en), die zu dessen Bildung geführt haben, automatisch wieder auf. Er ist höchstens ein Jahr aktiv.
4. Er unterstützt die Willensbildung und die Vorbereitung von Beschlussvorlagen.
5. Mitglieder können vom Vorstand einstimmig jederzeit in den Fachausschuss berufen werden. Ihr Kreis kann beliebig erweitert werden. Ihr Austritt erfolgt mit Auflösung des Fachausschusses, freiwillig oder auf einstimmige Anordnung des Vorstandes.
6. Der Fachausschuss übernimmt eine ausschließlich beratende Funktion des Vorstandes. Mitglieder des Fachausschusses sind bei Vorstandsentscheidungen nicht stimmberechtigt.
7. Der Fachausschuss ist über Aktivitäten, laufende Anträge und Beschlussfassungen des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, dem angehörigen Spitzenverband oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß den Zielen des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Plauen, 19.01.2019